Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Drillisch Online GmbH im Bereich DSL und Festnetz

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ANSCHLÜSSE (DSL) BZW. TELEFONIE UND DEN ZUGANG ZUM ÖFFENTLICHEN TELEFONNETZ (FESTNETZ) UND INTERNETACCESS

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

1.1 Die Drillisch Online GmbH, Lindleystraße 10, 60314 Frankfurt („Drillisch"), erbringt ihre Telekommunikations-Dienste und Leistungen für Anschlüsse (DSL) bzw. Telefonie und den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz (Festnetz) und Internetaccess („Dienste" genannt) im Rahmen der nachfolgenden AGB.

1.2 Vorrangig zu den AGB gelten in absteigender Reihenfolge die Vereinbarungen gemäß Vertragszusammenfassung, Leistungsbeschreibungen sowie Preislisten.

1.3 Bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist Drillisch in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Drillisch ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur sowie den Netzbetreiber ganz oder teilweise zu wechseln oder ganz oder teilweise Netzbetreiberleistungen selbst zu erbringen, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde wird in diesem Fall die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit ihm diese zumutbar sind.

1.4 Abweichende AGB oder Erklärungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

1.5 Drillisch akzeptiert bei Bestellungen natürlicher Personen nur volljährige Personen als Kunden.

2. Änderung der Vertragsbedingungen

2.1 Drillisch hat das Recht, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern. Ändert Drillisch die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind

2.1.1 ausschließlich zu seinem Vorteil,

2.1.2 rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder

2.1.3 unmittelbar durch Unionsrecht oder deutsches Recht vorgeschrieben.

2.2 Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von Drillisch über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Ziff. 2.1 Satz 1 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Ziff. 2.1 ist nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.

2.3 Drillisch wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach Ziff. 2.1 Satz 1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:

2.3.1 den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und

2.3.2 ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Ziff. 2.1.

3. Vertragsschluss und Korrespondenz

3.1 Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Vertragsbestätigung von Drillisch (Annahme) zustande. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung durch den Kunden stellt keine Annahme durch Drillisch dar. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Die Annahme durch Drillisch kann auch durch Freischaltung erfolgen.

3.2 Die Mindestlaufzeit eines Vertrags beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit eines Vertrages mit einer anfänglichen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten automatisch um jeweils zwölf (12) Monate Vertragslaufzeit, wenn der Vertrag nicht rechtzeitig zum Ablauf der anfänglichen Mindestvertragslaufzeit oder der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat gekündigt wurde. Innerhalb der zwölf (12)-monatigen automatischen Verlängerungszeiträume kann der Vertrag zusätzlich auch gemäß Ziffer 4.1 jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.

4. Kündigung und Widerruf

4.1 Alle Verträge sind zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder jederzeit danach mit einer Frist von einem Monat kündbar. Verträge ohne eine Mindestvertragslaufzeit sind jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

4.2 Wenn ein Bestandteil des Pakets im Falle eines Paketvertrags im Sinne des § 66 TKG bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Kunde anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen.

4.3 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für Drillisch insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienste missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Ist die Vertragsfortführung insgesamt unzumutbar, kann ein Verstoß bezüglich einzelner Leistungen die Kündigung aller Leistungen und des gesamten Vertragsverhältnisses bewirken. Dies erfordert in der Regel neben einem besonders schwerwiegenden Verstoß die vorherige erfolglose Abmahnung des Kunden.

4.4 Im Falle der von Drillisch ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund, welchen der Kunde zu vertreten hat, ist Drillisch berechtigt, Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns zu verlangen.

4.5 Nutzt der Kunde die Leistungen als Verbraucher und hat seinen Auftrag unter Nutzung von sog. Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Telefax, E-Mail, Online-Web-Formular) übermittelt, gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte, vgl. hierzu die Belehrung gemäß Widerrufsbelehrung für Verbraucher. Im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen, die entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die von Drillisch angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat. Im Falle des Widerrufs trägt der Kunde die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, sofern Drillisch sich ausdrücklich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen.

5. Korrespondenz

5.1 Jede Form der Kommunikation oder Zahlung muss die eindeutige Zuordnung zum Drillisch-Kunden gewährleisten (z. B. Kundennummer, Name, ggf. Rechnungsnummer usw.).

5.2 Drillisch stellt die vertragsrelevanten Dokumente mindestens in Textform bereit. Es obliegt dem Kunden, sich diese herunterzuladen und dauerhaft zu speichern.

5.3 Drillisch kann die Erteilung von Auskünften sowie die Vereinbarung von Vertragsänderungen alternativ zur Schriftform davon abhängig machen, dass sich der Kunde bei telefonischem Kontakt durch Nennung seiner individuellen Service-PIN sowie bei Kontakt per E-Mail durch Validierung seiner E-Mail-Adresse legitimiert. Alle Vereinbarungen werden von Drillisch in Textform bestätigt.

6. Entgelte

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Preise gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen.

6.2 Monatliche Preise, wie beispielsweise die sog. „Grundgebühr", sind beginnend mit der Bereitstellung im Voraus zu zahlen.

6.3 Sonstige Entgelte, wie insbesondere nutzungsabhängige Entgelte und Kaufpreise, sind nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung zu zahlen.

6.4. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die zulässige oder unzulässige Nutzung der Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

6.5 Gegen Forderungen von Drillisch kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Drillisch ist berechtigt, im Falle einer Erhöhung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Waren oder Leistungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den geänderten Umsatzsteuersatz anzupassen. Wird der Umsatzsteuersatz gesenkt, ist Drillisch zu einer entsprechenden Anpassung der Preise verpflichtet.

7. Flatrate

7.1 Enthält ein Tarif eine Flatrate, wird diese nur für eine übliche private Nutzung oder – soweit der Tarif ausdrücklich für die gewerbliche Nutzung bestimmt ist – für die übliche gewerbliche Nutzung gewährt. Einzelheiten zum erlaubten Umfang der Nutzung ergeben sich außerdem aus der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung.

7.2 Der Kunde ist nur berechtigt, die Nutzung der von Drillisch erbrachten Dienste dritten Personen zu überlassen, soweit diese mit ihm in einem Haushalt leben und/ oder die Nutzung in ähnlicher Weise sozial adäquat ist (beispielsweise unter Familienmitgliedern) und/ oder es sich um eine vorübergehende Überlassung an Gäste im Rahmen des „Hausgebrauchs" handelt. Der Kunde darf den Dienst im Übrigen Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch zur privaten oder gewerblichen Nutzung oder in sonstiger Weise überlassen oder weitervermieten.

7.3 Die Nutzung einer Flatrate ist zum Angebot eines Geschäftsmodells, welches einem der folgenden oder einem entsprechenden wirtschaftlichen Zweck dient, nicht zulässig: Betrieb eines Callcenters, Angebot von telekommunikationsgestützten Diensten und/oder Telekommunikationsdiensten, Massenkommunikation (z. B. SMS oder Fax) und Telefonmarketing.

7.4 Es dürfen keine Flatrate-Verbindungen hergestellt werden, bei denen der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll.

7.5 Für schuldhaft verursachte Schäden, die aus einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen einer Flatrate resultieren, haftet der Kunde in Höhe der vereinbarten Entgelte, die für die entsprechende Nutzung ohne Berücksichtigung der Flatrate oder sonstiger Optionen anfallen. Bei solchen Verstößen ist Drillisch zudem berechtigt, die Flatrate fristlos gemäß Ziffer A. 4.3 zu kündigen. Bei schwerwiegendem Verstoß kann auch der gesamte Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

8. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

8.1 Drillisch stellt dem Kunden monatlich eine Rechnung. Die Rechnung wird dem Kunden per E-Mail, in seinem persönlichen Bereich im Kundenportal oder auf sonstige vereinbarte Weise bekannt gegeben und kann dort von ihm abgerufen werden. Die Rechnung wird jeweils mit dem Zugang fällig. Soweit für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, behält sich Drillisch die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vor.

8.2 Die Zahlung der Entgelte kann ausschließlich durch Lastschrifteinzug erfolgen. Für die Zahlung durch Lastschrift (SEPA-Lastschrift) gilt das Folgende:

8.2.1 Der Kunde ermächtigt Drillisch, durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, die Entgelte von dem angegebenen Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung / SEPA-Mandat). Dies umfasst auch etwaige Ratenzahlungen welche gemeinsam mit den Entgelten für Dienstleistungen eingezogen werden können. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation / „Prenotification") erfolgt spätestens 5 Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens 5 Werktage nach Rechnungszugang. Bei Ratenzahlungen wird der Kunde vor dem ersten Einzug über die Zeitpunkte der weiteren Einzüge informiert.

8.2.2 Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Vorabinformation einer Einzelabrechnung mitgeteilten Betrag abweichen, wenn a.) das SEPA-Mandat für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt wurde, b.) für jedes Vertragsverhältnis eine gesonderte Abrechnung/ Rechnung sowie eine gesonderte Vorabinformation erfolgt und c.) jeweils das gleiche Fälligkeitsdatum der einzelnen Rechnungsbeträge, das heißt für die Summe der Einzelabrechnungen (Gesamtsumme), gilt.

8.3 Der Kunde hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beträge eingezogen werden können. Bei Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet Drillisch eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste pro Rücklastschrift. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

9. Besonderheiten bei Abrechnung von Telekommunikationsdiensten

9.1 Der Kunde kann Drillisch damit beauftragen, einen Einzelverbindungsnachweis (EVN) zu erstellen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform, oder in seinem Bereich im Drillisch-Kundenportal erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert. Bei der gewerblichen Nutzung in Betrieben oder Behörden muss entsprechend erklärt werden, dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind.

9.2 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei Drillisch zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

10. Änderung der Preise

10.1 Drillisch ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlende Preise der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

10.1.1 Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten des Leistungseinkaufs bei Vordienstleistern, Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotlines, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 224 TKG; nicht jedoch Bußgelder, Geldstrafen).

10.1.2 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen

Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von Drillisch die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. Drillisch wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

10.2 Änderungen der Preise nach Ziffer 10.1 wird Drillisch dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht auf Grund der Änderung wird Drillisch den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 314 BGB unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Preiserhöhung steht dem Kunden nicht zu, wenn die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben ist.

10.3 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 10.1 - 10.2 ist Drillisch für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung steht dem Kunden kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

11. Verzug des Kunden

11.1 Der Kunde kommt automatisch, auch ohne Mahnung, in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 5 Werktagen ab Rechnungszugang so leistet, dass dieser bis dahin bei Drillisch auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.

11.2 Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugseintritt ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz („Mahngebühr") lt. Preisliste zu zahlen. Drillisch steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, offen.

11.3 Wurde zwischen Drillisch und dem Kunden die Zahlung eines Kaufpreises in Raten vereinbart und gerät der Kunde mit mehreren Raten ganz oder teilweise in Verzug, dienen Zahlungen auf den Kaufpreis stets der Tilgung der jeweils ältesten fälligen Rate.

11.4 Weitergehende Rechte, die sich aus dem Verzug des Kunden ergeben, bleiben vorbehalten.

12. Sperre wegen Zahlungsverzug des Kunden

12.1 Drillisch darf Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste nach Maßgabe von § 61 TKG ganz oder teilweise sperren. § 164 TKG (Notruf) bleibt unberührt.

12.2 Andere Dienste als die in Ziffer 12.1 genannten darf Drillisch sperren, wenn der Kunde mit mindestens einem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag in Verzug ist.

12.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

13. Waren mit digitalen Elementen

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird im Rahmen eines Vertrags über Waren mit digitalen Elementen und im Hinblick auf die digitalen Elemente eine dauerhafte Bereitstellung nicht vereinbart.

14. Allgemeine Hinweise Datenschutz

14.1 Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Drillisch ergeben sich aus den Hinweisen zum Datenschutz, die unter https://www.drillisch-online.de/datenschutz abrufbar sind.

14.2 Nutzt der Kunde einen Drillisch Onlinespeicher, schließt er mit Drillisch eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ab, sobald Drillisch in seinem Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet.

15. Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden und Maßnahmen von Drillisch bei Gefahren

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen Drillisch bei ihrer Tätigkeit angemessen so zu unterstützen, dass Drillisch ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Insbesondere gelten folgende Pflichten:

15.1.1 Der Kunde beschafft von ihm ggf. zu verantwortende Genehmigungen der Grundstückseigentümer so rechtzeitig, dass Planung und Erstellung des beauftragten Anschlusses termingerecht erfolgen können.

15.1.2 Der Kunde unterstützt Drillisch bei der Einholung aller von Drillisch beizubringenden Genehmigungen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sorgt, soweit sie den Kunden betreffen.

15.1.3 Der Kunde stellt Drillisch alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit.

15.1.4 Der Kunde ermöglicht Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Drillisch den Zutritt zu Räumen und Einrichtungen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

15.2 Der Kunde informiert Drillisch unverzüglich über jede Änderung seiner bei Drillisch hinterlegten persönlichen Daten.

15.3 Der Kunde wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um seinen Anschluss, die Dienste und die zur Nutzung der Dienste eingesetzten Endgeräte vor einer unbefugten Nutzung durch Dritte zu schützen. Dies umfasst insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung und Verwendung von PIN, Passwörtern oder sonstigen persönlichen Zugangskennungen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter sowie deren Schutz vor Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte.

15.4 Den Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner persönlichen Zugangskennung teilt der Kunde Drillisch unverzüglich mit.

15.5 Dem Kunden obliegt es, für die Einrichtung und/ oder Konfiguration sowie für regelmäßige Updates der erforderlichen Hardware und sonstigen Einrichtungen und Endgeräte des Kunden Sorge zu tragen. Der Kunde wird bereitgestellte Aktualisierungen, die von Drillisch als sicherheitsrelevant bezeichnet werden, für digitale Produkte oder digitale Elemente von Waren, welche er von Drillisch erworben hat, unverzüglich nach Bereitstellung ordnungsgemäß installieren.

15.6 Der Kunde wird eigene Dateien im Hinblick auf die jeweilige Anwendung in angemessenen Intervallen in geeigneter Form sichern, um einen etwaigen Verlust z. B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.

15.7 Der Kunde ist verpflichtet, für seinen Anschluss keine anderen, als die ihm von Drillisch zugeteilten Rufnummern als anrufende Rufnummer anzeigen zu lassen.

15.8 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen und durch deren Nutzung nicht gegen gesetzliche Vorschriften zu verstoßen, insbesondere

15.8.1 ausschließlich solche Geräte und Anwendungen mit dem Drillisch Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, anerkannten Kommunikations-Protokollen und Spezifikationen entsprechen;

15.8.2 das Drillisch Netz und andere verbundene Netze nicht zu stören, zu verändern und nicht zu beschädigen;

15.8.3 keine Handlungen vorzunehmen, die Dritte belästigen oder bedrohen, z. B. durch Spam-Nachrichten, und keine Schadsoftware zu installieren oder zu versenden oder

15.8.4 nicht zur Verbreitung von Material zu nutzen, welches gegen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verstößt oder Straftatbestände verwirklicht, insbesondere im Bereich des Jugendschutzes oder Volksverhetzung.

15.9 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziffer 15.3 oder 15.8, ist Drillisch berechtigt, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen (z. B. in Form einer Sperrung) zur Beseitigung eines Missbrauchs oder einer Gefahr für den Kunden, Drillisch oder Dritte zu ergreifen.

16. Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste

16.1 Soweit die Überlast des Netzes oder Teilen des Netzes von Drillisch droht und dies erforderlich ist, führt Drillisch Verkehrsmanagement-Maßnahmen durch, um den Verkehrsfluss in dem Ausnahmefall zu optimieren. Darüber hinaus führt Drillisch angemessene Verkehrsmanagement-Maßnahmen durch, soweit und solange dies erforderlich ist, um einen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben, die im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, zu unterbinden. § 164 TKG bleibt hiervon unberührt.

16.2 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen und ist Drillisch der abgebende Anbieter, kann der Kunde für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.

16.3 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von Drillisch versäumt, kann der Kunde von Drillisch für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

16.4 Weitere Hinweise zum Anbieterwechsel findet der Kunde unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/InternetTelefon/Wechsel/start.html

16.5 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit Drillisch über die in § 68 TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten (Bundesnetzagentur, Schlichtungsstelle Telekommunikation, Ref. 523, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Telefax 030 224480-518, E-Mail schlichtungsstelle-tk@bnetza.de). Nähere Angaben zum Antrag und Ablauf eines solchen Schlichtungsverfahrens können auf der Homepage der Bundesnetzagentur abgerufen werden unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_TK/Zustaendigkeit/zustaendigkeit.html. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen nimmt der Diensteanbieter nicht teil.

16.6 Der Kunde kann mit seiner Rufnummer, seinem Namen und seiner Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit er dies beantragt.

16.7 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d des Artikels 4 Abs. 1 der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurde, steht dem Kunden, der Verbraucher ist, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe das Recht zu, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als Rechtsbehelf steht dem Kunden weiterhin der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Die Möglichkeit des Verbrauchers, sich vorab bei Drillisch zu beschweren, bleibt davon unberührt.

17. Wichtige Hinweise zum Notruf

17.1 Der Zugang zu Notrufdiensten bei stationärer Nutzung im Festnetzbereich wird von Drillisch entsprechend der gesetzlichen Anforderungen bereitgestellt.

17.2 Folgende Einschränkungen der Notruf-Verfügbarkeit gelten bei Produkten, die für eine stationäre Nutzung vorgesehen sind: Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall und während der standardmäßigen Trennung der Internet-Verbindung bei DSL-Produkten (alle 24 Stunden bis zu 30 Sekunden) nicht möglich. Bei Einwahl mit den eigenen Zugangsdaten von einem anderen als der im Vertrag angegebenen Anschlussadresse ist eine korrekte Zustellung des Notrufs nicht gewährleistet und der Standort des Anrufers kann nicht ermittelt werden.

18. Haftung

18.1 Für Vorsatz und Personenschäden haftet Drillisch unbeschränkt.

18.2 Die Haftung von Drillisch für Vermögensschäden, die bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, ist nach § 70 TKG beschränkt.

18.3 Drillisch haftet unbegrenzt für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet Drillisch nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

18.4 Für den Verlust von Daten haftet Drillisch bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 18.3. nur, soweit der Kunde seine Daten entsprechend seiner Pflicht gemäß Ziffer 15.6 gesichert hat.

18.5 Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) und bei Arglist und im Rahmen einer übernommenen Garantie bleibt unberührt.

18.6 Im Übrigen ist die Haftung von Drillisch ausgeschlossen.

19. Außergerichtliche Verbraucherstreitbeilegung

Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit Drillisch über die in § 68 TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Berlin zu richten (Bundesnetzagentur, Schlichtungsstelle Telekommunikation, Ref. 523, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Telefax 030 224 80518). Nähere Angaben zum Antrag und Ablauf eines solchen Schlichtungsverfahrens können auf der Homepage der Bundesnetzagentur abgerufen werden unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_TK/start.html. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen nimmt Drillisch nicht teil.

20. Sonstige Bestimmungen

20.1 Der Kunde kann Ansprüche und andere Rechte aus diesem Vertrag, die nicht auf Geld gerichtet sind, nur nach vorheri-

ger schriftlicher Zustimmung von Drillisch auf einen Dritten übertragen. Drillisch hat die Zustimmung zu der Übertragung zu erteilen, soweit für Drillisch kein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss der Übertragung besteht oder soweit berechtigte Belange des Kunden an der Übertragung das schützenswerte Interesse von Drillisch an dem Ausschluss der Übertragung überwiegen.

20.2 Drillisch darf den Vertrag auf ein konzernverbundenes Unternehmen der Drillisch i. S. d. §§ 15 ff. AktG oder einen anderen Dritten übertragen. Hierzu hat Drillisch dem Kunden die Übertragung mit einer Vorfrist von 1 Monat anzuzeigen. Dem Kunden steht ab der Anzeige das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 1 Monat zu. Drillisch wird den Kunden auf die Frist und sein Kündigungsrecht hinweisen.

20.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

20.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist - soweit nicht anderweitig vereinbart - Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Drillisch ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ANSCHLÜSSE (DSL) BZW. TELEFONIE UND DEN ZUGANG ZUM ÖFFENTLICHEN TELEFONNETZ (FESTNETZ) UND INTERNETACCESS

1. Eigentum an den netzseitigen Einrichtungen von Drillisch

1.1 Drillisch bleibt Eigentümer aller netzseitigen Service- und Technikeinrichtungen von Drillisch, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke Multiplexer und Netzabschlusseinrichtungen. Drillisch installiert diese so, dass sie bestimmungsgemäß wieder von dem Grundstück/Haus entfernbar sind.

1.2 Der Kunde wird sicherstellen, dass Drillisch bei Beendigung des Vertrages sämtliche vorgenannte Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

1.3 Diese Regelungen gelten auch entsprechend, wenn der Anschluss durch Dritte installiert oder die Netzeinrichtungen durch Dritte bereitgestellt werden.

2. Wechsel der Technologie

2.1 Bei der Bereitstellung eines Internetzugangs kann Drillisch den Anschluss während der Laufzeit des Vertrages unterbrechungs- und kostenfrei auf eine andere verfügbare Übertragungstechnologie (z. B. 5G-Mobilfunk, Glasfaser- oder Kabelanschluss) umstellen, wenn die Umstellung keinen negativen Einfluss auf die vertraglich vereinbarten Leistungen und Preise, die Laufzeit und die sonstigen vertraglichen Konditionen hat.

2.2 Wurde dem Kunden im Rahmen der Bereitstellung eines Internetzugangs durch Drillisch ein Router zur Verfügung gestellt, wird dieser bei Umstellung der Übertragungstechnologie - sofern notwendig - automatisch und ohne Mehrkosten für den Kunden gegen ein vergleichbares, zur jeweiligen Technologie passendes Gerät ausgetauscht.

3. Miete

3.1 Sofern der Kunde im Zusammenhang mit einem Breitband-Festnetzvertrag ein Gerät gegen ein monatliches Entgelt mietet, wird das Gerät dem Kunden für die Dauer des Mietverhältnisses zum vertragsgemäßen Gebrauch überlassen. Gerätemodell, Leistungsumfang und Höhe des monatlichen Mietentgelts ergeben sich aus den bei Vertragsschluss vereinbarten Vertragsunterlagen. Das Gerät bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit Eigentum von Drillisch. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Gerät zu veräußern, zu verpfänden oder sonst mit Rechten Dritter zu belasten.

3.2 Das Mietverhältnis wird im Zusammenhang mit dem Breitband-Festnetzvertrag des Kunden vereinbart. Endet der Breitband-Festnetzvertrag, zu dem das Gerät gemietet wurde, endet grundsätzlich auch das Mietverhältnis über das Gerät zum selben Zeitpunkt, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich eine Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart wird. Kündigungsrechte des Kunden hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestandteile eines Angebotspakets nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 66 TKG, bleiben unberührt. Durch den nachträglichen Abschluss eines Mietverhältnisses wird die vereinbarte Laufzeit des bestehenden Breitband-Festnetzvertrags nicht verlängert, sofern der Kunde einer solchen Verlängerung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

3.3 Der Kunde darf das Gerät für den vertragsgemäßen Gebrauch des Breitband-Festnetzanschlusses sowie für andere mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Geräts vereinbare Zwecke nutzen. Das Gerät ist sorgfältig zu behandeln. Der Kunde darf keine Veränderungen am Gerät vornehmen, die dessen Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere hinsichtlich der Nutzung eigener Telekommunikationsendeinrichtungen, bleiben unberührt.

3.4 Drillisch überlässt dem Kunden das Gerät in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erhält ihn während der Mietdauer in diesem Zustand. Tritt während des Mietverhältnisses ein Mangel oder Defekt auf, hat der Kunde Drillisch hierüber zu informieren. Soweit dies zur Mangelbeseitigung erforderlich ist, kann Drillisch das Gerät reparieren oder durch ein technisch gleichwertiges und für den vertragsgemäßen Gebrauch geeignetes Gerät ersetzen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Das Austauschgerät kann auch ein technisch und optisch mangelfreies, generalüberholtes Gerät sein, sofern es hinsichtlich seiner für den vertragsgemäßen Gebrauch maßgeblichen Eigenschaften dem bisherigen Gerät mindestens gleichwertig ist. Die zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Kosten einschließlich der erforderlichen Versandkosten trägt im Grundsatz Drillisch, soweit Drillisch dem Kunden nicht nachweisen kann, dass er den Mangel oder die Beschädigung zu vertreten hat.

3.5 Soweit das Gerät Software oder Firmware enthält oder mit digitalen Produkten verbunden ist, können während der Vertragsdauer erforderliche Aktualisierungen, insbesondere Sicherheits- und Fehlerbehebungsupdates, bereitgestellt werden. Solche Aktualisierungen, die von Drillisch als sicherheitsrelevant bezeichnet werden, sind vom Verbraucher auf dem Gerät zu installieren. Die gesetzlichen Rechte des Kunden hinsichtlich digitaler Produkte und Aktualisierungen bleiben unberührt.

3.6 Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden am Gerät sowie für dessen Verlust, soweit er diese zu vertreten hat. Der Kunde haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen des Gerätes, die allein durch dessen vertragsgemäßen Gebrauch entstehen. Ist das Gerät aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung, die nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist, nicht mehr nutzbar oder geht es aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstands, der nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist, verloren, kann Drillisch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Bei der Ermittlung der Schadenshöhe werden insbesondere Alter, Zustand und gewöhnliche Abnutzung des Gerätes berücksichtigt.

3.7 Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist das Gerät einschließlich des mitvermieteten Zubehörs an Drillisch zurückzugeben. Drillisch stellt dem Kunden hierfür eine geeignete Rückgabemöglichkeit zur Verfügung. Nutzt der Kunde eine von Drillisch zur Verfügung gestellte kostenfreie Rücksendemöglichkeit, entstehen ihm für die Rücksendung keine Kosten. Der Kunde hat das Gerät innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde das Gerät vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der Kunde soll vor der Rückgabe, soweit technisch möglich, von ihm gespeicherte persönliche Daten löschen und das Gerät auf die Werkseinstellungen zurücksetzen. Normale, durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Gebrauchsspuren beeinträchtigen die ordnungsgemäße Rückgabe nicht.

3.8 Gibt der Kunde das Gerät nach Beendigung des Mietverhältnisses zu spät oder nicht zurück, kann Drillisch unter den gesetzlichen Voraussetzungen für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung verlangen. Weitergehende Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Ist eine Rückgabe aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Verlusts oder einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung dauerhaft nicht mehr möglich, kann Drillisch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz verlangen. Bei der Ermittlung der Schadenshöhe werden insbesondere Alter, Zustand und gewöhnliche Abnutzung des Gerätes berücksichtigt. Eine Nutzungsentschädigung und ein Schadensersatz können nicht für denselben Zeitraum und denselben Schaden doppelt verlangt werden.

Stand: November 2026